Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

151 (5.6.1842)

Visual Library

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 151.

Sonntag, den 5. Juni 1842.

Baden.

Karlsruhe, 3. Juni. Folgendes sind die gestern (aus dem Großherzoglich Badischen Staats- und Regierungsblatt Nr. 18) erwähnten Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken: Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg haben den Erlös aus noch übrigen Fahrnißgegenständen des aufgehobenen Klosters Bächen im Betrag von 325 fl. der Gemeinde Heiligenberg zur Bildung eines Ortsschulfonds überlassen. Philipp Anton Fauler zu Mößkirch und Johann Kaspar Mannhart zu Scheer haben für die Schule zu Gutenstein 100 fl. gestiftet. Der Gymnasiumsdirektor Fickler in Donaueschingen hat auf eine Forderung von 431 fl. 26 kr., welche er an die inzwischen dem Gymnasium daselbst zugefallene Bibliothek der dort bestandenen Lesegesellschaft für angeschaffte Bücher zu machen hat, zum Vortheil des Gymnasiums Verzicht geleistet. Franziska König von Bohlingen hat 1683 fl 52 kr. gestiftet, wovon 683 fl. 52 kr. unter die Ortsarmen vertheilt, der Rest aber von 1000 fl. zu einem Ortsarmenfond bestimmt, und die Zinsen davon an die Armen vertheilt werden sollen. Joseph Zurin und seine Ehefrau Agatha Bollin von Wiechs haben zur Gründung eines Armenfonds daselbst 1000 fl. gestiftet (wovon sie sich jedoch die lebtägliche Nutznießung vorbehalten haben). Ein Wohlthäter, der unbekannt bleiben will, hat der v. Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal ein Geschenk von 200 fl. gemacht. Ein Unbekannter hat dem Armenfond in Dingelsdorf (Amts Konstanz) 300 fl. vermacht. Lorenz Harscher von Villingen hat an das dortige Waisenspital 100 fl. gestiftet. Von einer Unbekannten sind zum Armenfond in Worblingen (Amts Radolphzell) 100 fl. gestiftet worden. In den evangelischen Heiligenfond von Rosenberg wurden gestiftet: 1) von Michael Egners Eheleuten zu einer Abendmahlskanne 8 fl. 6 kr.; 2) von Magdalena Kunig zu einer Altardecke 15 fl. 24 kr.; 3) Georg Adam Groß zu einem Abendmahlskelche 11 fl.; 4) von einem Ungenannten zu einer Altardecke 13 fl. 45 kr.; 5) von Elisabetha Schweitzer ein Prachtexemplar des neuen Testaments 8 fl. 45 kr.; 6) von den Erben des Michael Schweitzer zu einem Pfarrgarten 38 fl. 7) von Eva Oehlein eine silberne Abendmahlsbrodpatene, ein dergleichen Becken und Kännchen 150 fl. Die ledige Josephe Utsch von Mannheim schenkte Namens ihrer daselbst verstorbenen Freundin, Kunststickerin Beihn, dem evangelischen Hospital 300 fl. Ein Ungenannter schenkte der Kirche in Hochsachsen 30 fl. Ihre Durchlaucht die verwittwete Frau Landgräfin von Hessen-Rothenburg schenkte dem Almosen zu Gerlachsheim zur Unterbringung der Ortsarmen eine Behausung. Die verstorbene Frau Geheimeräthin Walz vermachte dem Almosenfond in Weinheim 108 fl. Die Frau Gräfin von Waldner-Freundstein schenkte demselben 100 fl. Die verwittwete Freifrau Rüdt von Collenberg, Sophie, geborne Freiin von Truchseß stiftete in die evangelische Kirche zu Sennfeld eine Abendmahlsbrodplatte und einige andere Abendmahlsgeräthschaften im Werth von 100 fl. Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

* Karlsruhe, 31. Mai. 4te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. (Schluß.) Regierungskommissär Eichrodt: Da ich die angefochtene Wahl als landesherrlicher Wahlkommissär geleitet habe, so bin ich zunächst im Fall, über die Vorgänge und begleitenden Umstände derselben einige Erläuterungen zu ertheilen. Bevor ich dieses jedoch thue, muß ich mich ausdrücklich gegen die Verbindlichkeit einer Rechtfertigung gegenüber der Kammer verwahren, da ich in meiner Funktion als Wahlkommissär nur der großh. Regierung Rede zu stehen habe, und die Kammer selbst nur über die Gültigkeit der Wahl an sich, wie sie aus den von der Wahlversammlung beurkundeten, durch das Protokoll beglaubigten Thatsachen hervorgeht, zu entscheiden hat. Zuvörderst will ich nun darauf aufmerksam machen, daß schon bei der ersten Wahl des Landbezirks Pforzheim ein Haufe von mehreren hundert Einwohnern der Stadt sich vor dem Rathhaus versammelt und die benachbarten Wirthshäuser eingenommen hatte, nachdem die ankommenden Wahlmänner vorher an allen Eingängen der Stadt in Empfang genommen und bearbeitet worden waren. Als ich der damaligen Wahlversammlung vorschriftmäßig die Eröffnung gemacht hatte, daß es den Wählern gestattet sey, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu besprechen, diese Erlaubniß aber als überflüssig abgelehnt worden war, so mußte ich gleich nach Vertheilung der Wahlzettel, behufs der Abstimmung, wahrnehmen, daß eine ziemliche Anzahl von Wahlmännern mit Ungestüm den Saal verließ und die Rathhaustreppe hinablief. Die Davongelaufenen hatten sich, wie ich später erfuhr, in die benachbarten Wirthshäuser begeben, wo sie Ursache gehabt haben mögen, ihre Stimmzettel von Andern ausfüllen zu lassen oder dort vorzuzeigen. Ein anderer Theil der Wahlmänner war, meiner Erinnerung ungeachtet, auf die offene Flur des Rathhauses hinausgegangen, wo ich die Einzelnen gruppenweise schreibend und sich besprechend antraf. Der zweite Wahltag kam heran, und ließ mich schon aus den Fenstern des Wahlzimmers wahrnehmen, wie die Abgeordneten Rindeschwender, Sander und Lenz mit einer Anzahl von Pforzheimern und Fremden sich an den Ausgang der brötzinger Straße postirt hatten, um sich der nach und nach ankommenden Wahlmänner zu bemächtigen, und sie nach vielfachen Zusprüchen, Händedrücken und dgl. an das Rathhaus zu begleiten. Längs des letzteren stund die freisinnige Hilfsmannschaft aufgestellt, und selbst in die unteren Räume, wie auf die vielwinkelige Flur des Rathhauses trieb sie ihr Eifer. Um solchem Streben entschieden zu begegnen, und allen unbefugten Einmischungen in die Versammlung der Wahlmänner ein Ende zu machen, beorderte ich einige Gendarmen zur Fortweisung der Zudringlichen aus dem Rathhaus, und erklärte den sämmtlichen Wahlmännern, nach Gestattung und geschehener Ablehnung ihres Abtritts behufs der gesetzlich zulässigen Berathung, daß ich ihre Entfernung aus dem Rathhaus während der Abstimmung ferner nicht mehr zugeben würde, da sie von der erhaltenen Erlaubniß vor der Abstimmung keinen Gebrauch gemacht, und sie nunmehr diese selbst in Gegenwart des Wahlkommissärs durch Niederschreibung der Wahlzettel vorzunehmen hätten. Zu diesem Zweck waren vier kleinere Tische an das untere Ende des geräumigen Saales, je zwei in die entgegengesetzten Ecken, je zwei aber getrennt durch den Ofen, so gestellt worden, daß jeder Wahlmann einzeln an jedem Tische schreiben konnte, ohne daß das Geschriebene von Andern hätte gelesen werden können. Einige Wahlmänner verlangten, sofort den Saal zu verlassen und ihre Wahlzettel in andern Lokalitäten des Rathhauses zu schreiben; ich erwiderte ihnen jedoch, daß ich die Wahlhandlung zuverlässig aufheben würde, wenn sie den Saal verlassen wollten, um in die benachbarten Wirthshäuser zu laufen. Auf die Versicherung, daß das nicht geschehen werde, erklärte ich den Eintritt der Wahlmänner in das nebenanstoßende provisorische Schulzimmer unter der Bedingung für unbeanstandet, daß Keiner dasselbe verlassen werde. Die verständige Mehrzahl war indeß gern bereit, im Saale zu bleiben, und Niemand verlangte weiter auszutreten, nachdem ich die Einrichtung erläutert und getroffen hatte, daß je vier Wahlmänner, und zwar jeder einzeln an den kleineren Tischen schreiben, die Menge aber gegen das obere Ende des Saales zurücktreten sollte, um nicht in die Feder der Schreibenden zu sehen. Zu mehrerer Vorsorge gegen die Neugier hatte ich mich selbst zwischen die Schreibenden, den Rücken gegen sie gekehrt, und zwischen die übrige Mehrzahl der Wahlmänner gestellt, um den Wechsel im Ab- und Zutritt bei den Tischen zu leiten. Auf diese Weise war das Geheimniß der Abstimmung sicherer bewacht worden, als wenn die Wahlmänner sich selbst in den übrigen Lokalitäten des Rathhauses überlassen geblieben wären. Ich frage Sie nun, meine Herren, was von mir geschehen ist, um eine Beanstandung der Wahl zu rechtfertigen? Ist eine Formalität des Wahlaktes verletzt, ist gegen die bestimmten Vorschriften der Wahlordnung gefehlt worden? Nichts von dem Allem. Das gehörig beurkundete Wahlprotokoll enthält den Beleg über die Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung; die Geheimhaltung der Abstimmung ist dadurch nachgewiesen; das Anerkenntniß der Ordnungsmäßigkeit ist von der gesammten Wahlmännerschaft ertheilt. Nie kann der nachträglich geimpften Beschwerde einzelner Wahlmänner Gewicht beigelegt werden, nachdem ihr Inhalt durch das Protokoll schon von selbst widerlegt wird; nachdem diese Leute sich nicht getraut haben, dem Wahlkommissär, ungeachtet seiner zweimaligen Aufforderung, mit ihren nichtigen Angaben unter die Augen zu treten und sie in Gegenwart der Wahlversammlung erörtern zu lassen! Meine Handlung war lediglich ein Resultat der Pflichterfüllung; ich war als Wahlkommissär verbunden, die Abstimmung rein, als aus der freien Willensentschließung der Wähler kommend zu erhalten; ich mußte sie bei der Ausübung ihres Amtes frei von jedem fremden Einfluß erhalten, ich mußte dem Eindrängungsversuch Dritter rücksichtslos entgegentreten, ich würde es unter allen Umständen gethan haben. Ich erinnere Sie, meine Herren, daran, daß eine frühere Kammer die Ungültigkeitserklärung einer Wahl ausgesprochen hat, weil während deren Vornahme ein Regierungsbeamter nur zufällig auf der Gallerie des Wahlzimmers auf Augenblicke erschienen war. Ich erinnere Sie, meine Herren, an den Inhalt des §. 73 der Wahlordnung, welcher das Abtreten der Wahlmänner nur vor der Abstimmung gestattet, folglich dem Wahlkommissär das Recht und die Pflicht auferlegt, das Abtreten zum Zweck oder während der Abstimmung zu verhindern. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Abstimmung unmöglich frei und rein erhalten werden kann, wenn sie nicht in Gegenwart des Wahlkommissärs geschieht, daß sie vielmehr nothwendig eine Beute der Parteien, ein Gegenstand der Neugier oder des Streites werden muß, wenn das Auge des Kommissärs nicht über die Handhabung der Ordnung wacht. Ich mache Sie schließlich im Interesse der Wahlfreiheit auf das Bedenkliche des gestellten Antrags aufmerksam, eines Antrags, der kein anderes Ziel haben wird, als entschiedene und der Sache der Ordnung und des Rechts ergebene Wahlkommissäre zu entmuthigen. Doch ich spreche zu einer Kammer, welche nicht das Interesse einer Partei, sondern das des Landes zu vertreten weiß. Sander: Wenn der Hr. Regierungskommissär sich auf das Protokoll berufe, und die Nichtigkeit der erhobenen Beschwerde daraus ableite, daß bei dem Wahlakte selbst keine Protestation gegen die Gültigkeit des Wahlaktes wegen Verletzung gesetzlicher Formen eingelegt worden sey, so könne er (der Redner) hierin keinen gewichtigen Grund zu Beseitigung der Petition erkennen. Man könne sagen, es liege in der Unterlassung einer Beschwerdeerhebung bei dem Wahlakt selbst ein Verzicht der Wahlmänner auf weitere Beschwerde vor, allein ein solcher Verzicht könne wohl bei Privatverhältnissen statt finden, nicht aber da, wo es sich um öffentliches Recht, um Wahlfreiheit handle. Zudem habe keiner der Unterzeichner der Petition das Wahlprotokoll mit unterschrieben, also seinerseits eine Anerkennung desselben nicht ausgesprochen; auch sey das Protokoll nichts als eine Ausfüllung des Formulars, und enthalte nicht die Vollständigkeit des Hergangs. Die Hauptbeschwerde nun sey, daß den Wahlmännern nicht erlaubt gewesen sey, ihre Zettel ausserhalb des Saals zu schreiben; das aber sey eine offenbare Verletzung des Prinzips geheimer Abstimmung; diese bestehe darin, daß man von Andern unbemerkt seinen Zettel schreiben könne, und deshalb habe der Wahlkommissär das Recht nicht, die Leute am Verlassen des Saales zu hindern. Aus der Bestimmung der Wahlordnung, wornach den Wahlmännern erlaubt werden solle, vor der Abstimmung noch einmal abzutreten und über die Wahl sich zu berathen, schließe man fälschlich, daß die Abstimmung ein isolirter Akt sey, der wieder im Saale selbst vorgenommen werden müsse. Abstimmen heiße nichts Anderes, als eine geschriebene Stimme abgeben; stehe es nun den Grundherren und Universitätsprofessoren zu, Zettel nicht im Saale selbst zu schreiben, warum nicht auch den Bürgern, beide hätten gleiches Recht. Abstimmung sey also nichts, als Uebergabe des Wahlzettels; lediglich die Eröffnung desselben habe in Gegenwart des Wahlkommissärs zu geschehen. Wenn der Hr. Regierungskommissär sage, die Maaßregel sey getroffen worden, um die Zudringlichkeit Dritter zurückzuhalten, die sich sonst in die Wahl eingemischt haben würden; darauf sey zu erwidern, daß ja das Rathhaus gegen den Besuch Dritter abgesperrt war; er selbst sey auf dem Platze gewesen, und könne Zeugniß geben davon, daß Niemand als die Wahlmänner in's Rathhaus gelassen worden sey. Alle Wahlfreiheit aber, alle geheime Stimmgebung sey vernichtet, wenn die Wahlmänner gehalten seyn sollten, im Saale selbst, unter den Augen des Wahlkommissärs ihre Zettel zu schreiben. Aus diesem Grunde stelle er den Antrag auf Beanstandung der Wahl. Staatsrath Frhr. v. Rüdt widerlegt die Behauptung des Abg. Sander, daß die Abstimmung bei den Wahlen der Grundherren und der Abgeordneten der zweiten Kammer in gleicher Weise zu geschehen habe; zwischen beiden Fällen finde keine Analogie statt, denn die Grundherren seyen sogar berechtigt, durch Vollmacht ihre Stimme abzugeben. Ganz unzulässig sey ferner die Art und Weise, wie der Abg. Sander die Wahlordnung interpretire in der Weise, daß er behaupte, die der Abstimmung vorhergehende Berathung der Wahlmänner und das Schreiben der Wahlzettel seyen nicht zwei verschiedene, sondern nur eine und dieselbe Handlung; die Wahlordnung sage ausdrücklich: die Wahlmänner können sich vor der Abstimmung noch einmal berathen, und daraus gehe hervor, daß Berathung und Ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stimmung zwei getrennte Handlungen seyen. Erst nachdem sie erklärt hätten, sie seyen zur Wahl bereit, wurden ihnen die Wahlzettel eingehändigt; daraus folge, daß Berathung und Abstimmung nicht Ein Akt sey. Geh. Ref. Eichrodt: Gerade im Interesse der Wahlfreiheit habe er gehandelt, indem er nicht gestattet, daß die Wahlmänner das Rathhaus verlassen hätten; er acceptire das Zeugniß der Abg. Sander und Rindeschwender, daß Leute da gewesen, die gern in das Rathhaus sich eingedrängt, um — guten Rath zu ertheilen, daß Volkshaufen und Rathgeber unter denselben vor dem Rathhaus versammelt gewesen, um ihre patriotischen Bemühungen zu Gunsten der Wahlfreiheit geltend zu machen. Er seinerseits habe wohl mit Recht diese Einmischung Dritter für eine unbefugte gehalten, und stehe ihm das Recht zu, die Zudringlichkeit solcher Dritter beim Wahlakt zurückzuweisen, so habe er auch das Recht, so zu handeln, wie er gehandelt habe, d. h. die Wahlmänner zu veranlassen, ihre Wahlzettel nach ihrer Ueberzeugung zu schreiben. Wo solle es mit der Freiheit der Abstimmung hinkommen, wenn man den Zudrang bei der Wahl unbetheiligter Personen in die für die Wahl bestimmten Räume zulasse, wenn man den Wahlmännern gestatte, sich in Wirthshäuser zu zerstreuen, um unter allen möglichen Einwirkungen, Einflüsterungen und Einschüchterungen ihre Wahlzettel zu schreiben oder sich schreiben zu lassen? Das Protokoll weise aus, daß den Wahlmännern alles Gesetzliche gestattet worden sey; daß keiner eine Beschwerde wegen Kränkung irgend eines Rechts erhoben habe. Die Wahrhaftigkeit des Protokolls aber, als einer öffentlichen Urkunde, habe wohl mehr Ansprüche auf Beachtung, als eine von 12 Wahlmännern unterzeichnete Petition. Mördes beruft sich auf den gesunden Menschenverstand, der ihm sage, daß aus dem ganzen Hergang der Sache hervorleuchte, wie die Wahlmänner einer gewissen Dressur unterworfen worden seyen. Wenn man den schlichten Landleuten vorwerfe, sie hätten bei dem Wahlakt selbst ihre Einwendungen geltend machen sollen, so verkenne man die Natur der Dinge, die es nun einmal mit sich bringe, daß einem so energisch auftretenden Wahlkommissär gegenüber einfache, schüchterne Landleute nicht den Muth hätten, in seiner Gegenwart ihm protestirend entgegen zu treten. Eine solche Bevormundung der Wahlmänner, wie sie hier stattgefunden, sey aber durchaus unzulässig, denn es sey doch wohl ein Widerspruch zu nennen, wenn die Volkskammer, die berufen sey, die Regierungsbehörde zu kontroliren, unter dem Einfluß und der Kontrolle dieser Behörde selbst gewählt werde. Geh. Ref. Eichrodt: Der Hr. Abgeordnete schiebt mir Handlungen unter, die mir nicht zur Last fallen; weit entfernt, die Wahlmänner in der Wahlfreiheit zu beschränken, habe ich sie in derselben geschützt. Mördes: Bei diesen schlichten Landleuten habe es solcher Vorsichtsmaßregeln nicht bedurft; auch sey ja das Rathhaus frei gehalten gewesen von der Anwesenheit Dritter. Warum also die Einschließung in Ein Zimmer! Junghanns: Das Wahlprotokoll ist eine öffentliche Urkunde, der so lange Glauben beigemessen werden muß, als nicht die Unglaubwürdigkeit derselben erwiesen ist. Bei einer so großen Zahl von Wahlmännern (49) ist die Protestation von nur zwölf nach vollzogenem Akt der Wahl nicht so gewichtig, als das Zeugniß der Anderen, die der Protestation sich nicht anschlossen. Der wesentliche Punkt ist die Vorberathung; die verlangt das Gesetz ausdrücklich, daß sie erlaubt sey; sie war gestattet. Das Schreiben der Wahlzettel ist Nebensache. Das den Wahlmännern vorbehaltene Recht, nachträglich Beschwerde zu führen, hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl; solche Beschwerden mögen bei der Regierung geltend gemacht werden. Trefurt: Wie ihm scheine, habe die Debatte einen weit höhern Grad von Wärme erreicht, als zur ruhigen Würdigung der zur Entscheidung vorliegenden einfachen Frage dienlich sey. Es handle sich nämlich um die Frage, ob bei der Wahl die Freiheit der Wähler dadurch verkümmert worden sey, daß ihnen die Gelegenheit nicht gewährt war, zu schreiben, ohne daß Andere sehen konnten, was sie schrieben. Diese Frage nun ist durch den klaren Wortlaut des fehlerfreien Wahlprotokolles verneinend entschieden; es wird nämlich darin beurkundet, daß solche Gelegenheit den Wahlmännern gegeben war, und in welcher Weise diese Gelegenheit gegeben war, hat der auf der Regierungsbank anwesende Wahlkommissär dahin erläutert, daß nicht nur in dem hinlänglich geräumigen Wahlsaale vier kleine Tische an verschiedenen Orten zum Schreiben aufgestellt waren, sondern daß auch den Wahlmännern das Anerbieten vom Wahlkommissär gemacht wurde, ihnen ein Seitenzimmer öffnen zu lassen; damit halte ich das, worauf es ankömmt, für vollständig bewiesen, und die solchem solennen Beweise zuwider gemachten Anführungen von zwölf Wahlmännern verdienen meines Erachtens keine Berücksichtigung. Wollte man es nicht so halten, wollte man auf die Versicherung dieser Männer hin die Wahlfreiheit für verletzt ansehen, und die Wahl für beanstandet erklären, so hieße dieß den der solennesten aller öffentlichen Urkunden und der Versicherung eines Staatsbeamten auf seine Pflichten gebührenden Glauben mit Füßen treten. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Petition kann um so weniger Einfluß auf die Wahl haben, als die Protestirenden selbst mitgestimmt, keine Beschwerde bei der Wahl selbst erhoben, sich nicht geweigert haben, ihre Zettel zu schreiben. Posselt: Ich finde durchaus keinen Anstand bei der Wahl, wenn es seine Richtigkeit hat, daß der Hr. Wahlkommissär das Nebenzimmer zur Schreibung der Zettel angeboten. Bassermann: Aus diesem Grunde soll die Sache untersucht werden. Geh. Ref. Eichrodt wiederholt, daß er den Wahlmännern erlaubt habe, das anstoßende Schulzimmer zu benützen, und lediglich das nicht zugegeben habe, daß sie das Rathhaus verließen. Von dem Nebenzimmer aber sey kein Gebrauch gemacht worden, weil die Wahlmänner selbst erklärt hätten, sie hätten Raum im Saal genug, um ihre Zettel unbemerkt schreiben zu können. Gottschalk erklärt sich für Beanstandung der Wahl, weil es sich hier vom wichtigsten Rechte des Volkes, der Wahlfreiheit, handle. Er beurtheile die Sache vom Standpunkte seines Herzens aus, nicht vom juristischen, und da müsse er sagen, daß der ganze Hergang dieser Wahl nicht zu Gunsten der Behauptung spreche, die Wahlmänner hätten frei gewählt. Schon aus dem Grunde aber müsse er für Beanstandung der Wahl stimmen, weil sie ohne jenen Umstand vielleicht ein anderes Resultat gehabt hätte; vielleicht würde ein Mann aus dem bürgerlichen Stande gewählt worden seyn, ein Mann der Erfahrung und des praktischen Lebens, der die Hand zum Frieden und zur Versöhnung geboten hätte. Bekk: Ich gebe dem Redner vor mir gerne zu, daß die Ueberzeugung, die er aussprach, sein Wunsch, ein bürgerlicher Deputirter möchte gewählt worden seyn, aus der aufrichtigsten Gesinnung, aus wohlmeinendem Herzen floß; ich muß dieß wenigstens schließen aus der Wärme seines Vortrags. Allein bei Beurtheilung von Fragen, wie die vorliegende, dürfen nicht persönliche Rücksichten uns bestimmen, sondern lediglich das Faktum und das Gesetz. Die Kammer möge sich hüten, bei Prüfung der Wahlen von Parteirücksichten auszugehen; lediglich die Gerechtigkeit solle entscheiden. Ich möchte selbst rathen, daß die politischen Gegner eines Gewählten in der Prüfung der Wahl eines solchen um so vorsichtiger seyn möchten, immer den Gedanken beherzigend: wie würde ich stimmen, wenn der Gewählte mein politischer Freund wäre? Nur so werden parteilose Entscheidungen erfolgen, und sie sind nothwendig, wenn nicht die Gerechtigkeit verletzt werden soll; sie allein gibt jedem Unternehmen Dauer und Sicherheit. Was nun überhaupt die Wahlprüfungen betrifft, so muß man sich hüten, an unwesentlichen Kleinigkeiten großen Anstoß zu nehmen; will man jedem kleinen Formfehler gleich eine so ungeheure Wichtigkeit beimessen, daß man die Gültigkeit der Wahl davon abhängen läßt, so wird am Ende keine Wahl mehr feststehen. Als einen unwesentlichen Fehler nun betrachte ich aber nicht die Verletzung des Prinzips der geheimen Stimmgebung; sie ist das Grundprinzip der Wahlordnung. Verhält sich die Sache so, wie sie der Hr. Regierungskommissär erzählt, so ist jenes Prinzip in keiner Weise verletzt. Anderes behaupten die Petenten, obwohl ich überzeugt bin, daß sie, wenn sie gefragt werden, ob ihnen ein Nebenzimmer zum Schreiben der Zettel eingeräumt worden sey, diese Frage bejahen. Darum hat der Antrag der Minorität, insofern er will, daß bloß das Faktum konstatirt werden soll, nichts Verfängliches. Ja selbst, wenn die Wahlzettel in Einem Zimmer geschrieben werden mußten, so ist es noch eine quaestio facti, ob darin eine Verkümmerung des Wahlgeheimnisses liegt. Ich stimme für die Aussetzung der Entscheidung bis zur Konstatirung der Thatsachen. Rindenschweder fragt den Hrn. Regierungskommissär, ob er seine den Wählenden gegebene Erlaubniß wieder zurückgenommen habe. Geh. Ref. Eichrodt: Es war keine Rede davon. Welcker verbreitet sich über die Wichtigkeit des Prinzips der geheimen Stimmgebung gerade in der jetzigen Zeit, wo die Freiheit in anderen Beziehungen so vielfach verkümmert sey. Nur in ihr sey noch eine Garantie für freie Wahlen zu suchen; man solle sich nur die Wahlmänner vorstellen; meist schüchterne, von Beamten vielfach abhängige Bürgermeister vom Lande; wie sollten diese den Muth haben, offen ihre Stimmzettel abzugeben? Der Redner findet dann eine Analogie zwischen der Wahl der Wahlmänner und der Deputirten; weil es dort freigestellt sey, die Stimmzettel am beliebigen Orte zu schreiben, so müsse es auch hier der Fall seyn. Auch sey anderwärts vielfach anders verfahren worden, selbst in Wirthshäuser habe man die Leute gehen lassen, um ihre Wahlzettel zu schreiben. Nur bei der Pabstwahl und ähnlichen geistlichen Wahlen finde eine Klausur statt, da, werde angenommen, diktire der heilige Geist das Votum; so aber sey es nicht bei Deputirtenwahlen zu halten. Ein Vorgang, wie der in Pforzheim, wenn er ohne Folgen bliebe, könne ein übles Präjudiz für die Zukunft geben. Man wende immer ein, warum die Wahlmänner nicht gleich protestirt hätten; aber er frage, ob man schlichten Landleuten Regierungsbeamten gegenüber so etwas zumuthen könne. Er seinerseits erkläre die Wahl geradezu für ungültig. Das Volk im ganzen Lande sey mißstimmt über diese und ähnliche Wahlbeherrschungen; es erwarte von seinen Vertretern, daß diese die Wahlfreiheit schützten, und diese sollten, wo ihnen die Möglichkeit des Handelns gegeben wäre, nicht mit bloßen Worten sich begnügen. Regenauer: Von verschiedenen Seiten habe man an den gesunden Menschenverstand appellirt, und an das Innere des eignen Herzens; auch er wende sich an den gesunden Menschenverstand, auch er habe sein Inneres zu Rathe gezogen, ohne daß er jedoch auf dieselben Resultate, wie Andere, gekommen sey. Höchst auffallend seyen ihm vor Allem die ganz eigenthümlichen Bemerkungen gewesen, die über das Wahlprotokoll gemacht worden seyen, Bemerkungen, die dessen Glaubwürdigkeit antasteten, und einer durch nichts beglaubigten Petition mehr Gewicht beilegten, als einer öffentlichen, in allen Formen aufgenommenen gesetzlichen Urkunde. Wozu solle es führen, wenn man so wichtigen Urkunden keinen Glauben mehr schenken wolle? Der Boden des Rechts werde einem unter den Füßen verschwinden, und das Reich bodenloser Willkür an die Stelle treten. Das Protokoll sey es, worauf die Wahlprüfung zu fußen habe, und dieses Protokoll gebe als Thatsache, als hinlänglich beglaubigte Thatsache an, daß den Wahlmännern gestattet gewesen sey, zu einer Schlußberathung abzutreten; daß sie Gelegenheit gehabt, frei und unbemerkt zu schreiben. Das müsse als wahr angenommen werden, auch wenn 20 hintennach den feigen Muth hätten, zu protestiren. Es sey am Schluß des Protokolls ferner angegeben, daß an die Wahlmänner die Frage gestellt worden sey, ob sie eine Einwendung gegen das Wahlverfahren zu machen hätten. Keiner habe eine solche gemacht. Man habe ferner die Einwendung gegen das Protokoll gemacht, daß ja keiner der 12 Petenten es unterschrieben habe, und man habe darin gewissermaßen eine schweigende Protestation gegen das Protokoll selbst gefunden, oder finden wollen, als ob das Protokoll nur dann beglaubigt wäre, wenn alle Anwesenden es unterzeichnet hätten; das Gesetz verlange 10 Unterschriften, und diese habe es; eine Protestation zu Protokoll liege nicht vor; es sey demnach eine völlig beglaubigte Urkunde und als solche zu würdigen. Man habe von Gefährdung der geheimen Abstimmung gesprochen, und sie schon daraus gefolgert, daß die Wahlmänner in Einem Zimmer ihre Zettel geschrieben hätten. Er appellire hier an den gesunden Menschenverstand, er frage, ob bei lebhafter Vergegenwärtigung der Abstimmung, wie sie der Hr. Regierungskommissär geschildert, bei Erwägung, daß in einem ziemlich großen Saale die Stimmenden einzeln ihre Zettel an besondern Tischen geschrieben, von einer Unmöglichkeit, unbemerkt zu schreiben, die Rede seyn könne? Man habe von Spähern gesprochen, die im Saal gewesen seyen; er sey vom Karakter des Ehrenmannes, der die Wahl vorgenommen, überzeugt, daß er keinen solchen geduldet. In der Wahlordnung liege auch nicht die entfernteste Andeutung, daß eine Entfernung vom Wahlzimmer behufs des Schreibens der Stimmzettel gestattet sey. Die Vergleichung mit den Grundherren und Universitätsprofessoren sey bereits als unstatthaft zurückgewiesen worden. Man habe sich auf Fälle berufen, wo die Wahlkommissäre erlaubt hätten, die Zettel anderwärts zu schreiben; darauf erwidere er, daß, auch jenen Fall als richtig angenommen, bis jetzt sey er blos behauptet, daraus nicht folge, daß überall so verfahren werden solle; veränderte Umstände forderten veränderte Bestimmungen. Das aber stehe fest, daß der Wahlbeherrschung Thür und Thor geöffnet sey, wenn jeder schreiben könne, wo er wolle, gar im Wirthshaus; die Umstände dieser Wahl zeigten es hell und klar, daß es von einer gewissen Seite darauf abgesehen gewesen sey, auf die Wahl selbst noch bei der Abstimmung zu wirken und so handle es sich hier nicht sowohl um eine Klage wegen unterdrückter Wahlfreiheit, als um eine Klage wegen beschränkter Wahlbeherrschung. Damit schloß die Diskussion über die Pforzheimer Wahl. Nach einigen kürzern Bemerkungen und Debatten über die Fragestellung und die Verschiedenheit oder Einheit der Anträge der Abg. Bekk und Sander wird der Antrag der Minorität durch Stimmenmehrheit angenommen, d. h. es wird beschlossen, die Regierung solle über die in der Petition behauptete Thatsache, daß die Stimmfreiheit oder die geh. Abstimmung verkümmert worden sey, eine Untersuchung veranlassen, bis dahin aber die Wahl als beanstandet gelten.

* Karlsruhe, 1. Juni. Fünfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer. Vorsitz des Alterspräsidenten Wetzel. Am Anfange der Sitzung eröffnet der Hr. Ministerialpräsident, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, der Kammer, daß in Wein-

heim der Oberhofgerichtsrath Litschgi zum Abgeordneten gewählt worden sey. Hierauf erstattet der Abgeordnete Bassermann Bericht über die Wahl des Abg. Schaaff, und trägt im Namen der Abtheilung auf Nichtbeanstandung derselben an. Die Kammer tritt dem Antrag bei. Nach einer zwischen den Abg. Sander, Knapp, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, den Abg. Welcker u. Martin über das Wahlrecht und die Wählbarkeit standesherrlicher und grundherrlicher Diener geführten Debatte wird zur Erstattung des Berichts über die Wahl des Abg. Völcker im Landamt Lahr übergegangen. Der Abg. Welcker erstattete den Bericht; er trägt auf Beanstandung der Wahl und Untersuchung der Bestechungen an. Der Bericht stützt den Antrag hauptsächlich auf eine Petition mehrerer Wahlmänner in Seelbach um Umstoßung der Wahl, da die Urwähler durch den Abg. Völcker bestochen worden seyen, ihre Stimmen ihm günstigen Wahlmännern zu geben, und ein so zu Stande gekommenes Wahlkollegium unmöglich als ein solches betrachtet werden könne, was der reine Ausdruck des Volkswillens sey. Als Hauptzeugen der behaupteten Bestechung treten zwei Menschen auf, die durch eine von einem Notar ausgestellte Urkunde sich selbst der Bestechlichkeit anklagen, indem sie behaupten, vom Abg. Völker Geld empfangen zu haben. Eine zweite Eingabe gegen den Abg. Völcker rührt von dessen Schwager Dürr her, und hat zum Zweck, den Karakter des Abgeordneten Völcker in ein ungünstiges Licht zu stellen, wobei die Privathändel des Petenten mit dem Gewählten seit 30 Jahren her die Hauptrolle spielen. Der Bericht legt das Hauptgewicht auf die Anklage wegen Bestechung, und findet diese allein schon, falls sie erwiesen werde, für hinlänglich, um die Wahl umzustoßen; man wolle daher von der Eingabe des Dürr zunächst keinen Gebrauch machen, und sich mit Angabe der Hauptpunkte des Inhalts begnügen. (Ein Theil der Kommission war der Meinung, diese Petition als durchaus ungeeignet unberücksichtigt zu lassen, da Privatverhältnisse und persönliche Streitigkeiten nicht vor die Kammer gehörten.) Nach Verlesung des Berichts erklärt der Abg. v. Itzstein, daß er bei seiner Anwesenheit in Lahr vernommen, welchen widerwärtigen Eindruck die Wahlbestechungen im Landamt Lahr überall gemacht hätten, und wie man erwarte, daß die Kammer einem solchen einreißenden Uebel steuern werde. Hierauf ergriff der Abg. Trefurt das Wort: Mit tiefer Betrübniß erfülle ihn die aus dem Bericht gemachte Wahrnehmung, bis zu welchem Grade die menschliche Leidenschaft, welche er hier von mehreren Seiten in Thätigkeit sehe, steigen könne. Bei der an die Kammer geschehenen Mittheilung der von 12 Bürgern unterzeichneten Petition wegen Unregelmäßigkeiten der Urwahlen sey durchaus nichts zu erinnern, und wenn es gleich schwer halten dürfte, in formell statthafter Weise eine sonst gültige Wahl aus dem Grund umzustoßen, weil dabei Urwähler mit Wein oder mit Trinkgeldern gewonnen wurden, indem dies, wenn gleich von großer moralischer Verwerflichkeit, dennoch juristisch unverboten sey, so befinde sich doch unzweifelhaft die Kammer, als ein an keine juristische Theorie gebundenes Schwurgericht, in der Lage, auch auf solchen Grund eine Wahlkassirung aussprechen zu können, ja zu müssen. Um deßwillen finde er es ganz geeignet, daß die Abtheilung den Antrag stelle, diese Petition dem großh. Staatsministerium, behufs näherer Untersuchung der Bestechungsthatsachen, mitzutheilen. Was aber die Dürr'sche Petition betreffe, so müsse er zwar zugestehen, daß wenn man überhaupt eine Mittheilung an die Kammer für statthaft und geeignet fand, es zu loben sey, daß solches in einem die Sache mildernden Auszuge geschah; aber gerade das müsse er mißbilligen, daß die Abtheilung von dieser Schmähschrift eines im ganzen Lande bekannten langjährigen Todfeindes des Völker irgend eine Notiz nahm, und sie in öffentlicher Sitzung mittheilte, selbst da mittheilte, wo nach der Abtheilung eigener Ansicht es mindestens zur Zeit auf die den Privatkarakter des Völker herabwürdigenden Thatsachen, die hier vorgetragen sind, nicht ankam. Auch er vindizire der Kammer das Recht, einen Ehrlosen aus ihrer Mitte zu weisen, und zwar nicht allein einen neu Gewählten, sondern auch einen schon länger da Sitzenden, aber ein solches Recht dürfe nie leichtfertig geübt werden, und wenn schon die notorische Persönlichkeit des Anbringers ihn als boshaften Verläumder bezeichne, da halte er für unstatthaft, daß in einer öffentlichen Sitzung sofort solcher Schmähung die weiteste Verbreitung gegeben werde. — Der Sprecher führt hierauf die Gründe näher aus, warum unerachtet der über die Bestechungen anzuordnenden Untersuchung die Wahl jetzt für unbeanstandet erklärt werden müsse. Auf Welcker's Aufforderung an Trefurt, sich über die im Eingang seiner Rede gemachte Aeusserung, daß er in verschiedener Beziehung hier die Leidenschaften im Spiel sehe, erklärt dieser: für eine trostlose Verirrung der Leidenschaft halte er es, wenn von dem, was in der einen Petition über die lahrer Wahlbestechungen enthalten ist, und was man auch sonst vernahm, nur ein Theil wahr sey; für eine Geburt der Leidenschaft halte er die Dürr'sche Petition; für Leidenschaft sehe er es auch an, daß die Majorität der Abtheilung diese Schmähschrift, unerachtet solche für das Geschäft der Wahlprüfung unerheblich war, hier veröffentlichte. Rindeschwender, v. Itzstein, Bassermann, Reichenbach verwahren sich gegen die der Abtheilung gemachten Vorwürfe der Leidenschaftlichkeit, die um so ungerechter seyen, als man zarte Verhältnisse nur mit Schonung berührt habe. Rindeschwender fordert den Präsidenten auf, den Abg. Trefurt deßhalb zur Ordnung zu weisen. Der Präsident that dies, worauf Trefurt erklärt: Die Pflicht, die ich so eben geübt, ist mir keine angenehme gewesen; ich lasse mir den Ordnungsruf gefallen, allein mich dadurch nicht abhalten, fort und fort die Wahrheit zu sagen, wenn sie auch in die Gemüther derer, welche sie trifft, noch so tief einschneidet. Ob ich dießmal wahr gesprochen, möge das Vaterland entscheiden! (Ruf von mehreren Seiten: Es wird es!) Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Wenn ich in der Lage gewesen wäre, früher Einsicht in den Bericht zu erhalten, und ich erhielt sie nicht, trotz dem, daß ich den Bericht zur Einsicht mir ausbat, so würde ich auf eine geheime Sitzung angetragen haben. Ich bin der Meinung, daß es selbst die Pflicht der Kommission gewesen wäre, dieß zu thun, da hier Privatstreitigkeiten zur Sprache gebracht worden sind, die vor das Forum der Kammer in keiner Weise gehören, wenigstens nicht in solcher Weise zu behandeln sind. Allgemein bekannt ist, daß jener Dürr, ein Todfeind des Hrn. Völcker, sich seit einer Reihe von Jahren bemüht, diesem zu schaden; so hat er sich nicht begnügt, dießmal eine Petition vor die Kammer zu bringen, sondern dieselbe in lithographirten Abdrücken noch verbreiten lassen. Eine Ehrenkränkungsklage gegen denselben ist bereits anhängig; darum hätten diese Privatsachen, die vor den Richter gehören, und nicht in die Kammer, hier nicht zur Sprache gebracht, nicht berührt werden sollen. Was nun die andere Eingabe, Bestechungen betr., betrifft, so frage ich Sie, meine Herren, ob eine Selbstanklage wegen Bestechlichkeit irgend beweisende Kraft hat? Die Eingabe von Seelbach eignete sich nicht hierher; sie mögen sich mit ihrer Beschwerde an den Richter wenden. (Zwischenruf: das Amt hat sie abgewiesen.) Nun, dann konnten sie an die zweite Instanz rekurriren. Wollte die Kammer auf solche Beschwerden und sogar auf die Prüfungen der Urwahlen sich einlassen, so würde am Ende jede Wahl angefochten werden können. Das Gesetz weiß nichts davon, daß die Kammer die Urwahlen zu prüfen habe; die Wahlkommission ist es, welche darüber zu entscheiden hat; jedes Recht hat seine Schranke, so auch das der Kammer in Prüfung der Wahlakten. Wollen Sie sich über alle Schranken und Formen des Gesetzes hinwegsetzen, so schwindet der Boden des Rechts unter Ihren Füßen, und die Willkür, das subjektive Ermessen und Belieben tritt an seine Stelle. Bassermann: Wenn der Hr. Regierungskommissär wegen des Berichtes sich an mich, als Sekretär, gewendet hätte, so würde er denselben erhalten haben. Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich hielt es für hinreichend, mich schriftlich an's Archivariat zu wenden. Welcker: Ich bin mit dem Ordnungsruf des Präsidenten an den Abg. Trefurt zufrieden; auch traf sein Vorwurf nicht mich und den Bericht, sondern die Abtheilung. Man wirft uns vor, die Eingabe des Hrn. Dürr nicht pure abgelehnt zu haben; allein das konnten wir nicht, wir konnten sie nicht als eine Schmähschrift betrachten, da wir ja über die Thatsachen der Petition kein Urtheil hatten. Zudem ist sie mit Beilagen versehen, welche nicht unwichtig sind; auch ist die Form der Petition ganz anständig. Wer rein ist, braucht das Licht nicht zu scheuen; die Ehre der Kammer fordert, daß sie die sittlichen Eigenschaften ihrer Mitglieder nicht als gleichgültig betrachte. Vogelmann: Ich bin vollkommen einverstanden mit der letzten Bemerkung des Hrn. Abg. Welcker: „Was wird das Land sagen, wenn sich die Kammer dadurch beschmutzt, daß sie einen Abgeordneten in ihre Mitte aufnimmt, der auf die angebliche Weise erwählt ist?“ Ja das wäre allerdings arg; allein ich füge ebenso bei: was wird das Land sagen, wenn die Kammer Beschwerden gegen ihre Mitglieder als glaubwürdig aufnimmt, selbst wenn sie von der schmutzigsten Seite herkommen? In dieser letzteren Beziehung komme ich nun gleich zu dem ersten Theile der Beschwerden gegen den Abg Völcker und sage: Wenn sich ein Urwähler bestimmen läßt, durch einen Notariatsakt öffentlich zu erklären: „ich habe mich durch Annahme von 10 fl. wegen Abgabe meiner Stimme bestechen lassen,“ so halte ich ihn für so schlecht, daß er auch von einem Dritten bestochen worden seyn kann, die falsche Erklärung abzugeben, daß er vom Abg. Völcker bestochen worden sey. Was sollen wir mit solchen durchaus keinen Glauben verdienenden Angaben und Verdächtigungen anfangen? Nach meiner Ansicht dürfen wir gar keinen Werth, mindestens nicht den Werth darauflegen, um daraufhin die Wahl eines Abgeordneten selbst jetzt zu beanstanden. Ich komme zum zweiten Theile der Beschwerden, welche gegen die Privatverhältnisse des Abg. Völcker gerichtet sind. Jeder von uns kennt den Verfasser der Beschwerden über Verhältnisse, die der Zeit von 20 — 30 Jahren vor uns angehören. Die Beschwerden selbst sind schon bei den betreffenden Stellen erledigt worden. Wer aber den Verfasser noch nicht kennt, den verweise ich auf die vielen ihn berührenden Gerichts- und Polizeiakten. Auch ich hätte gewünscht, daß solche vage Anschuldigungen nicht in der öffentlichen Sitzung zur Sprache gebracht werden, ich hätte gewünscht, daß ihre Glaubwürdigkeit vorher geprüft worden wäre. Und ich frage Sie, wohin soll das führen, wenn irgend ein erbärmlicher Mensch aus der Luft gegriffene Verdächtigungen und Anklagen vor die Kammer bringen darf mit der Folge, daß sofort ohne Weiteres öffentliche Verhandlung stattfindet? Ich habe die innigste Beruhigung darüber, mich denen beizählen zu können, die jedem Beschwerdeführer, jedem Ankläger offen und frei in das Gesicht sehen und Rede stehen; aber das hier eingehaltene Verfahren kann ich nicht billigen. Es liegt im hohen Interesse der Kammer, dergleichen Angaben, wenn sie weder bescheinigt, noch erwiesen sind, nicht so geradezu als glaubwürdig anzunehmen; sie verfällt sonst in Inkonsequenzen, wie ich mir einige aus den jüngsten Sitzungen zu bezeichnen erlaube. Vor einigen Tagen wurde in einer Beschwerde von Aussen her die Wahl eines ehrenwerthen Abgeordneten angegriffen. Der letztere hat sich darüber erklärt, er hat die Verdächtigungen mit Indignation zurückgewiesen. Gleiches hat mit ihm die Kammer gethan, und sie hatte nach meiner festen Ueberzeugung Recht, denn sie nahm ein ehrenwerthes Mitglied in Schutz, sie schenkte ihm Glauben. Einen Tag darauf aber kam eine zweite Beschwerde von Aussen gegen eine Abgeordnetenwahl, unterzeichnet von mehreren Wahlmännern. Ihrem Inhalte entgegen war das zu Recht bestehende Wahlprotokoll, so wie die Erklärung des Wahlkommissärs und des Regierungskommissärs. Demungeachtet hat man den Beschwerdeführern Glauben geschenkt! Noch ein Beispiel: Neunzehn Wahlmänner eines andern Bezirks haben in einer an die Regierung gerichteten und hier verlesenen Eingabe die Grundlosigkeit der behaupteten unfreien Wahl dargelegt; ein Wahlmann desselben Bezirks hat dagegen in einem an ein Kammermitglied gerichteten Schreiben die Wahlbeherrschung behauptet. Dem Einzelnen hat man geglaubt, den neunzehn aber nicht. Warum? Dies ist mir heute noch unklar. Ich war so frei, diese Vorkommnisse vorzuführen, um der hohen Kammer zu zeigen, wie Noth es thut, die Glaubwürdigkeit von Beschwerden vorher genau zu prüfen, ehe man Folgerungen daraus zieht. (Forts. f.)

* Schönau, 30. Mai. (Korresp.) Vorgestern Nacht brach zu Altenbach (hiesigen Amts) im Hause des Pet. Fath Feuer aus, welches so schnell um sich griff, daß trotz der angestrengtesten Hülfe dasselbe nicht mehr gerettet werden konnte. Es brannte bis auf den Grund nieder. Wie der Brand entstanden, ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. Macklot.

[B.217.2] Karlsruhe.

Rondelleisenbahn.

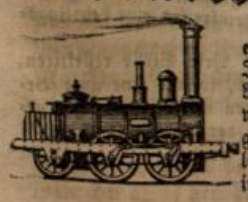

Unterzeichneter macht hiermit die ergebene Anzeige, daß heute den 5. Juni, und während der Messe, seine Rondelleisenbahnfahrten beginnen werden. Indem derselbe an Eleganz und Bequemlichkeit nichts fehlen ließ, so schmeichelt er sich, wie in den bereits bereisten Städten, eines recht zahlreichen Besuches. Für Musik ist bestens gesorgt. Auch finden auf Verlangen bei vorheriger Ankündigung besondere Fahrten statt.

Preise der Plätze.

Erste Wagenklasse: 12 kr. Zweite Wagenklasse: 6 kr.
Kinder zahlen die Hälfte.

GEORGE STREBEL.

[B.216.1] Karlsruhe. (Gesuch.) Ein eisener oder kupferner Kessel, welcher 2 bis 3 Fuder hält und noch unbeschädigt ist, wird zu kaufen gesucht; wer einen solchen abzugeben hat, wolle sogleich, unter Angabe des Preises, dem Kontor der Karlsruher Zeitung die Anzeige machen.

[B.229.3] Karlsruhe. (Anzeige.) Florenz Sernbetz empfiehlt sich mit allen Sorten zeller Steingut und feinem Porzellan; auch ganze Speiseservice für 6, 12 bis 18 Personen, nebst allen Sorten hohles Glas mit neuer Aiche. Seine Bude, Nr. 24, befindet sich auf der Marstallseite.

[B.155]

RHEINISCHE DAMPF- 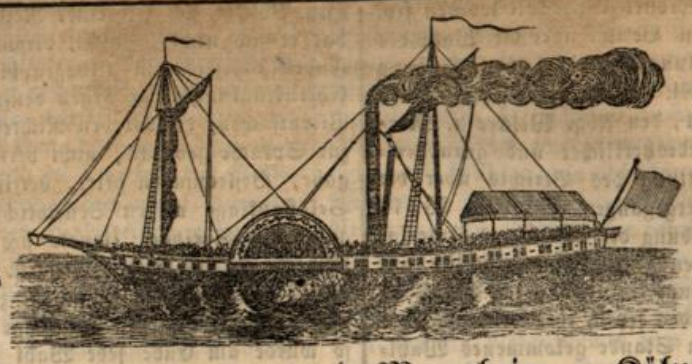 SCHIFFFAHRT.

Kölnische Gesellschaft.

Dienst zwischen Straßburg und Maximiliansau und Mannheim — Köln — Düsseldorf, und durch Verbindung bis Rotterdam — London, Amsterdam — Hamburg.

Vom 1. Juni an sind die Abfahrts-Stunden von Maximiliansau:

Rheinaufwärts: Morgens 4 Uhr, Abends 10 Uhr.

Rheinabwärts: Morgens 11 Uhr bis Mainz, Nachmittags $2^1/_2$ Uhr bis Mannheim.

Näheres bei den Agenten und Kondukteuren.

Köln, den 12. Mai 1842.

Die Direktion.

In Folge vorstehender Ankündigung geht der Personenwagen nach Maximiliansau vom 15. d. M. an jeden Morgen um 3 Uhr, Vormittags um 10 Uhr, Nachmittags $1^1/_2$ Uhr und Abends 8 Uhr von der Expedition fahrender Posten dahier ab, wo auch die Einschrift zu den Dampfschiffen nach allen Richtungen hin stattfindet, und über Preise, Weiterverbindungen u. s. w. Auskunft ertheilt wird

Karlsruhe, den 28. Mai 1842.

Großherzogl. Oberpostamt.
v. Kleudgen.

Literarische Anzeige.

[B.93.3] Karlsruhe. So eben ist im Verlag von C. Macklot erschienen und durch alle solide Buchhandlungen zu erhalten:

Der

Badische Landtag des Jahres 1841.

Dargestellt

von Liberalen.

Preis brosch. 15 kr.

[B.213.2] Karlsruhe.

Wohnungsveränderung und Geschäftsempfehlung

der

Lithographischen Anstalt von Theodor Schuhmann.

Ich beehre mich, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich meine bisherige Wohnung verlassen, und nun **Kasernenstraße Nr. 4** wohne.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir, meine in allen Zweigen ausgedehnte

LITHOGRAPHISCHE ANSTALT und STEINDRUCKEREI

wiederholt bei vorkommenden Veranlassungen, unter Zusicherung billigster und promptester Bedienung, bestens zu empfehlen.

Karlsruhe, im Juni 1842.

Theodor Schuhmann.

[B.202.2] Karlsruhe.

Beachtenswerthe Anzeige für Schreiber!!!

Stahlschreibfedern von Eisenstadter in London,

100,000 Dutzend Federn,

worunter die sogenannten **Platina- & Silberstahlfedern,** welche durch besondern Schliff sich auf ganz feines und ordinäres Papier eignen.

Schulfedern für Kinder	— fl. 36 kr.	144 Stück,	in Dutzend	6 kr.
Konkurrenzfedern	— fl. 16 kr.	144 „	in „	2 kr.
Kaligraphiefedern	1 fl. 24 kr.	144 „	in „	9 kr.
Kaiserfedern, **unübertrefflich**	6 fl. 30 kr.	144 „	in „	48 kr.

Im Interesse des Publikums bitten wir, **unentgeldliche Proben** abzuholen, **und auf die Firma zu achten.**

Diejenigen Herren, welche auf verschiedenes, bald feines, bald grobes Papier zu schreiben haben, machen wir besonders auf die ganz stumpfen und weichen Federn aufmerksam, welche alle andern übertreffen.

J. Strauss & Comp.

in der großen Doppelbude auf der **Marstallseite,** die dritte Bude von oben.

[B.175.3] Nr. 13,329. Bruchsal. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Adam **Gödtler** von Neuenbürg haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 28. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet.

Alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht werden, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen so wie den etwaigen Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Bruchsal, den 25. Mai 1842.

Großh. bad. Oberamt.
Burger.

[B.182.3] Nr. 9511. Oberkirch. (Schuldenliquidation.) Gegen Kübler Mathias Vollmer von Petersthal ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Samstag, den 25. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Oberkirch, den 6. Mai 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Jüngling.

[B.188.3] Nr. 11,427. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Naglers Johann Maurer von Staufen haben wir Gant erkannt und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Dienstag, den 28. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

angeordnet, wobei alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben. Dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Staufen, den 31. Mai 1842.

Großh. bad. Bezirksamt.
Schindler,
Dienstverweser.

[B.223.2] Nr. 9733. Wertheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des verstorbenen Johannes Roos, alt, von Valenroth haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 27. Juni d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diese Gantmasse zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfands-Rechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wertheim, den 1. Juni 1842.

Großh. bad. Stadt- und Landamt.
Spangenberg.

[B.204.2] Nr. 9514. Wertheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Michael Schürk von Wenkheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 6. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Wer aus irgend einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu haben glaubt, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, seine etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowoh hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wertheim, den 31. Mai 1842.

Großh. bad. Stadt- und Landamt.
Spangenberg.

[A.644.3] Eßlingen. (Vorladung.) Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des königl. württembergischen Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen die Ehefrau des Gottlieb Baumgärtner von Illingen, Margarethe, geb. Siber, Klägerin, gegen diesen ihren Ehemann, Beklagten, wegen böslicher Verlassung von Seite des Letzteren, um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungsklagsache

Mittwoch, den 31. August 1842,

peremptorisch bestimmt hat, so wird durch gegenwärtiges offenes Edikt nicht nur gedachter Gottlieb Baumgärtner, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremptorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei dreißig Tage für den ersten, dreißig Tage für den zweiten, und dreißig Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen

Vormittags 9 Uhr

zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Beklagter erscheine an gedachtem Termin oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungssache ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des kön. württembergischen Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen, den 6. April 1842.

Vizedirektor:
v. Sattler,
Ritter des Ordens der württemb. Krone.

[B.164.3.] Karlsruhe. (Offene Lehrlingsstelle.) Es ist in einem frequenten Handlungshause in einer großen Stadt des Mittelrheinkreises eine Lehrlingsstelle offen.

Diejenigen Subjekte, welche auf diese Stelle reflektiren, haben in dem Hause Kost und Logis, so wie eine gute Behandlung zu erwarten, und belieben sich alsobald, in geschlossenen frankirten Briefen, unter der Adresse C. K. in M an die Expedition dieses Blattes zu wenden.

Druck und Verlag von C. Macklot, Waldstraße Nr. 10.